

Beschluss Nr. 864/2019
Schwyz, 3. Dezember 2019 / pf

Interpellation I 25/19: Wann werden an den Mittelschulen die Vollpensen angeglichen?
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 4. Juli 2019 hat Kantonsrat Jonathan Prelicz folgende Interpellation eingereicht:

«Das Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen (SRSZ 145.112) vom 25. September 2012 regelt in § 10 „Unterrichtsverpflichtung“ das Vollpensum der Unterrichtsverpflichtung an Mittelschulen. Im Regelfall beträgt ein Vollpensum 23 Lektionen. Für Lehrpersonen in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Sport und Musik beträgt ein Vollpensum jedoch 25 Lektionen.

Es ist an der Zeit, diesen historisch gewachsenen Umstand zu überdenken. Die Anforderungen an die Lehrpersonen in den Fächern Sport, Bildnerisches Gestalten und Musik haben sich in den letzten Jahren gewandelt. Lernende, Eltern, Schulleitungen und die Öffentlichkeit erwarten, dass an Gymnasien in allen Fächern vielfältiger Unterricht stattfindet. Ebenso selbstverständlich wie Singen, Malen und Mannschaftsspiele gehören beispielsweise Gehörbildung, Kunstgeschichte oder Bewegungskoordination zu den vermittelten Inhalten. Laut dem Reglement über die Maturitätsprüfungen (SRSZ 624.113) vom 29. Oktober 1998 sind Bildnerisches Gestalten und/oder Musik sogar Grundlagenfächer und sind relevante Noten für das Maturitätszeugnis. Eine Ungleichbehandlung scheint unter den heutigen Umständen nicht mehr adäquat.

Das führt zu folgenden Fragen:

- 1. Wie begründet der Regierungsrat die ungleiche Behandlung von Lehrpersonen in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Sport und Musik?*
- 2. Verfügt der Regierungsrat über eine aktuelle Arbeitszeiterhebung (AZE), welche die ungleiche Behandlung von Lehrpersonen in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Sport und Musik begründet?*

3. *Muss aus Sicht des Regierungsrats diese Ungleichbehandlung angepasst werden, so dass in Zukunft das Vollpensum für Lehrpersonen in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Sport und Musik in Zukunft auch 23 Lektionen beträgt?*
4. *Falls der Regierungsrat diese Ungleichbehandlung aufrecht erhalten möchte: Was sind die Gründe für diesen Entscheid?*

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für das Beantworten meiner Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Gemäss § 10 des Personal- und Besoldungsreglements für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen vom 25. September 2012 (SRSZ 145.112) wird die Unterrichtsverpflichtung in den drei Fächern "Bildnerisches Gestalten, Sport und Musik" gegenüber den anderen Fächern unterschiedlich geregelt, sie liegt um zwei Lektionen höher. In Bezug auf den Lohn herrscht allerdings eine Gleichbehandlung. Hier erfolgte anlässlich der letzten grösseren Besoldungsrevision im Jahr 2012 eine Angleichung, womit bezüglich Lohnklasse keine Unterschiede mehr bestehen. Die unterschiedliche Regelung in Bezug auf die Lektionenverpflichtung stammt aus einer Zeit, als auch die Gewichtung und der Stellenwert der Fächer unterschiedlich waren (es gab z.B. Haupt- und Nebenfächer). Zudem berücksichtigt sie auch die unterschiedlichen Aufwände für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, weshalb noch immer eine Mehrheit der Kantone solch unterschiedliche Lektionenverpflichtungen kennt.

Im Rahmen der letzten Besoldungsrevision im Jahr 2012 wurde die Frage einer Anpassung der Lektionenverpflichtung nicht vertieft geprüft. Im Vordergrund standen damals andere Massnahmen (so z.B. der Langzeiturlaub für Mittel- und Berufsschullehrpersonen oder die Angleichung der Lohnklasse für Sportlehrpersonen).

2.2 Zu den Fragen

2.2.1 Wie begründet der Regierungsrat die ungleiche Behandlung von Lehrpersonen in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Sport und Musik?

Es gibt im Unterrichtsaufwand in den oben erwähnten drei Fachbereichen Unterschiede gegenüber den anderen Fächern. Diese liegen etwa im Aufwand für die Prüfungen und die Promotion oder aber auch für die Vor- und Nachbereitung. Dies führt zur *unterschiedlichen* (nicht *ungleichen*) Behandlung in Bezug auf die Lektionenverpflichtung; in Bezug auf den Lohn hingegen werden die Lehrpersonen in den genannten Fächern gleich behandelt. Als Unterschiede können aufgeführt werden, dass die Lehrpersonen in den meisten der erwähnten Fachbereichen zwar eine grössere Lektionenverpflichtung und damit eine höhere Präsenzzeit im Unterricht haben, im Gegenzug dazu ergibt sich jedoch grösstenteils ein geringerer Vorbereitungs- und/oder Prüfungsaufwand. Der durchschnittliche zeitliche Totalaufwand für den Unterricht (Präsenzzeit sowie Vor- und Nachbereitungszeit) unterscheidet sich dann nicht oder nur gering von demjenigen in den anderen Fächern. Innerhalb der drei erwähnten Fachgebiete gibt es leichte Unterschiede bezüglich Arbeitsaufwand.

2.2.2 Verfügt der Regierungsrat über eine aktuelle Arbeitszeiterhebung (AZE), welche die ungleiche Behandlung von Lehrpersonen in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Sport und Musik begründet?

Es liegt keine Arbeitszeiterhebung vor. Zudem kann auch nicht auf Erfahrungswerte abgestützt werden, sind doch Lehrpersonen generell von der Erfassung ihrer Arbeitszeit befreit. Eine Beurteilung der unterschiedlichen Bedingungen im Bereich der Lektionenverpflichtung, wie sie oben erläutert wurden, lässt sich auch ohne eine solche Erhebung vornehmen.

2.2.3 Muss aus Sicht des Regierungsrats diese Ungleichbehandlung angepasst werden, so dass in Zukunft das Vollpensum für Lehrpersonen in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Sport und Musik in Zukunft auch 23 Lektionen beträgt?

Aus Sicht des Regierungsrates besteht kein dringender Handlungsbedarf. Die Konferenz der Schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat unlängst ein Projekt zur Weiterentwicklung des Maturitätsanerkennungsreglements MAR (insbesondere Rahmenlehrplan und Prüfung der Fächerstruktur) gestartet. Erkenntnisse in Bezug auf den Arbeitsaufwand der einzelnen Fächer oder Fachgebiete und damit Auswirkungen auf eine adäquate und angemessene Lektionenverpflichtung bei den Mittelschullehrpersonen können alsdann analysiert und eine Revision des Besoldungsreglements geprüft werden.

2.2.4 Falls der Regierungsrat diese Ungleichbehandlung aufrecht erhalten möchte: Was sind die Gründe für diesen Entscheid?

Wie in Kap. 2.2.3 erwähnt, wird der Regierungsrat eine Anpassung bei den Lektionenverpflichtungen im Rahmen der nächsten Besoldungsrevision prüfen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Rektorate der Mittelschulen im Kanton Schwyz.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Mittel- und Hochschulen; Amt für Berufsbildung; Finanzdepartement; Personalamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

